BWA Zentralschweiz
Beobachter für Wettbewerbe und Ausschreibungen

Objekt:	Durchgangsbahnhof Luzern	**Bewertung:**
Ort:	Luzern	
Art:	**Testplanung**	
Verfahren:	selektiv (PQ)	
Veranstalter:	Stadt Luzern	
Ausschreibung:	Bureau für Raumentwicklung	
Publikation:	13.12.19	
Nr.:	19/02	

Qualität des Verfahrens:

- Nachvollziehbare Begründung zur Wahl des Verfahrens (Testplanung).
- Die Ausschreibung ist sehr gut strukturiert und übersichtlich dargestellt.
- Ziele, Aufgaben und Bedingungen werden verständlich und genügend vertieft erläutert.

Mängel des Verfahrens:

- Das Urheberrecht wird wegbedungung!
- Keine verbindliche Erklärung zur SIA 143 und SIA 142i-604 (Wegleitung Testplanungen).
- Fehlender Hinweis zu den öffentlichen Vergabevorschriften.
- Unterschriften des Beurteilungsgremiums fehlen.

Beurteilung des BWA:

Die Wahl des Verfahrens (Testplanung) ist mit ausreichender, verständlicher und nachvollziehbarer Begründung im Programm umschrieben.

Das Urheberrecht wird als Ganzes wegbedungen und nicht im Sinne des Urheberrechtgesetzes URG gewährt. Dies widerspricht der Gesetzgebung! Das Urheberrecht besteht aus verschiedenen Teilrechten. Die wichtigsten sind Urheberpersönlichkeitsrecht sowie das Nutzungs- und Änderungsrecht. Das Urheberpersönlichkeitsrecht kann nicht übertragen oder vererbt werden. Jedoch die anderen Teilrechte, die aber explizit im Programm deklariert werden müssen.
Die Auftraggeberin sollte im Rahmen des definitiven Studienprogramms die Umschreibung des Urheberrechtes entsprechend der SIA 143, Art, 26 anpassen.

Die Verbindlichkeit der SIA143, resp. SIA 142i-604 wird im Progamm an mehreren Stellen widersprüchlich und nicht eindeutig formuliert. Eine Anpassung wäre wünschenswert.

Mit einer entsprechend korrekten Formulierung der Urheberrechte im Programm, wäre die Bewertung mit einem grünen Smile ausgezeichnet worden.